

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
hg 1301

vom 20. Mai 1969

Gemeinde Diegten/Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Kirche von Diegten erhebt sich allseitig sichtbar in markanter Situation auf einem Hügelsporn vor dem Dorfeingang. Die während der Renovation von 1958/60 durchgeführte Bodenforschung gab zu erkennen, dass eine erste Kirche im 13. Jahrhundert auf einem frühmittelalterlichen Gräberfeld erbaut worden ist. Dieser Kirche fügte man wohl zu Beginn des 15. Jahrhunderts den noch bestehenden, im 19. Jahrhundert veränderten Turm an. Gegen die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erweiterte man die Kirche Richtung Osten, indem man die halbrunde Apsis durch einen polygonalen Chor ersetzte. Dieser gotische Chor wich 1855 einem rechteckigen Abschluss, so dass schlussendlich zusammen mit den Schiffeerweiterungen des 18. Jahrhunderts ein längsrechteckiger Saal entstand. Von der alten Ausstattung hat nur wenig die Renovation von 1958/60 überstanden. Der romanische Turmeingang wurde damals wieder sichtbar gemacht. Erhalten blieben ein Epitaph aus dem 18. Jahrhundert und drei alte Glocken.

Die Pfarrkirche von Diegten nimmt dank ihrer einzigartigen Hügelsituation im Diegtertal eine Sonderstellung ein. Von einer Friedhofmauer umgeben, steht sie als längsrechteckiger Baukörper quer zur Talrichtung und schiebt sich so in den Vordergrund. Diese Spannung erhöht der Turm in der Mitte der südlichen Längsseite. Als Bau repräsentiert sie den Typus der reformierten Landkirche, die im 19. Jahrhundert unter Verwendung älterer Bauteile zu einem Saal umgebaut worden sind.

Der Gemeinderat von Diegten hat sich mit Schreiben vom 5. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche von Diegten, gelegen auf Parzelle Nr. 118 (Kirche mit Mauer) und Parzelle Nr. 86

(Friedhof mit Mauer) ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Diegten

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Waldenburg

an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz

- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colman